

Werk

Titel: Das päpstliche Vordecretalen-Gesandtschaftsrecht

Untertitel: eine historisch-canonistische Untersuchung

Autor: Luxardo, Girolamo Carlo

Verlag: Wagner

Ort: Innsbruck

Jahr: 1878

Kollektion: Bucherhaltung; Sibirica

Digitalisiert: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen

Werk Id: PPN61615402X

PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN61615402X>

OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=61615402X>

LOG Id: LOG_0008

LOG Titel: Kapitel

LOG Typ: chapter

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain these Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

schaftswesen gänzlich abzusprechen. Dagegen baute sich dasselbe auf, einerseits aus Elementen des griechisch-orientalischen Kirchenrechtes kraft der gemeinsamen Institution der „ἀποκρισιάρχοι“ — andererseits wurden durch die Aufnahme des römischen Institutes der „legati“ vermöge des Einflusses der römischen Staatsverfassung demselben auch weitere fremde Spuren eingeprägt.

Was nun das griechisch-orientalische Kirchenrecht betrifft, so wurde die römische Kirche bei Feststellung und Regelung der gesandtschaftlichen Beziehungen („apocrisiarius“) ⁹⁵⁾ durch dasselbe so lange influenzirt, als sie im politischen, wie religiösen Zusammenhange mit der orientalischen Kirche stand ⁹⁶⁾; was dagegen das römische Recht anbelangt, so behauptete dasselbe eine weit mehr ausgedehnte, eingreifende und dauernde Einwirkung, indem das ganze System, welches den Umfang der päpstlichen Gesandtschaftsrechte in der Blüthezeit der canonistischen Jurisprudenz bildete, auf seinen Grundfesten beruht ⁹⁷⁾.

Zweites Capitel.

Steigerung der Gewalt der päpstlichen Gesandten.

§ 1.

Verhältniss des „Primatus“ zur Stellung der päpstlichen Gesandten.

Der eben festgestellte historische Standpunkt, dass die Päpste seit den ersten Jahrhunderten der Kirche die Ausübung der Gesandtschaftsrechte nicht ausschliesslich besaßen, war von sehr grossem Belang und von Influenz auch auf die Stellung ihrer Stellvertreter selbst im Auslande.

Hieraus ergibt sich der zweite historische Standpunkt: dass die auswärtige Stellung und die Bedeutung der päpstlichen Gesandten zugleich der Wirkungskreis ihrer Vollmachten nicht ein Ergebniss der Ausübung der im „Primate“ begründeten päpstlichen Machtvollkommenheit, sondern je nach der Zeit und der politischen oder der kirchlichen Lage allmählig eine andere geworden, und das Ansehen der Gesandten, entsprechend den Entwicklungsphasen des Papstthums, gewachsen ist. Hieraus folgt, dass die speciellen oder generellen Machtbefugnisse der päpstlichen Bevollmächtigten, vollkommen von dem dem päpstlichen Stuhle in den betreffenden Zeiten zukommenden Ansehen abhängig waren ⁹⁸).

Wenn nun in den ersten Jahrhunderten die Gewalt der päpstlichen Gesandten in der Stellung, welche das Papstthum den orientalischen kirchlichen und politischen Zuständen gegenüber einnahm, ihr Mass fand, so war im XI. Jahrhunderte die weitere Ausdehnung solcher gesandtschaftlichen Gewalten, nämlich jenen der „legati“ im eigentlichen Sinne und der „vicarii“⁹⁹), welche uns in den Zeiten Gregor's VII. begegnen ¹⁰⁰), die Folgerung der neuen politischen Lage, der mit den deutschen Kaisern unternommenen Kämpfe, sowie der Resultate der geänderten Stellung, welche die Kirche dem Staate gegenüber eingenommen hatte.

§ 2.

Einwirkung des Pseudo-Isidorischen Rechtes.

Ausserdem wirkte ein neues Element in den unmittelbar Gregor VII. vorangehenden Zeiten, auf die Erlangung ausgedehnterer Gewalten für die päpstlichen Gesandten mit ein, die Influenz nämlich, welche auf die Stellung und das Ansehen des Papstthums ein eigenthümliches juridisches Produkt: die „Pseudo-Isidorischen Decretalen“ ausübten ¹⁰¹). — Eine solche juridische Erscheinung steht mit den politischen Zuständen des ka-

rolingischen Reiches in der Periode seiner Zerfahrenheit durch den Vertrag von Verdun (a. 843) im innigsten Zusammenhange und deren eigentlicher Zweck war, der römischen Kirche eine ausgedehntere Selbstständigkeit, und eine ihrer hohen Aufgabe würdigere Stellung dem Staate gegenüber zu erwirken ¹⁰²). Die pseudo-isidorische Sammlung ist bei alledem in ihrem Grunde als ein völlig politischer Akt anzusehen; sie galt gleichsam als die Antwort, wodurch ein Theil des geistlichen Standes, kraft der entgegengetretenen monarchischen Einheit der Kirche unter dem Primate von Rom, seine Verwahrung gegen die verlorene politische Einheit einlegte ¹⁰³).

Die so entstehende, wenn auch indirecte Steigerung der dem Papste ertheilten Gewalt als Beschützer der bischöflichen Autorität entgegen zu kommen einerseits, der vom pseudo-isidorischen Rechte eigentlich dem Concil von Sardica (a. 343), entnommene juridische Grundsatz andererseits, vermöge dessen die Entscheidung in allen wichtigen kirchlichen Angelegenheiten dem päpstlichen Stuhle in letzter Instanz und daher eine obrichterliche Gewalt zukommen sollte ¹⁰⁴); ferner die von Nikolaus I. (a. 858—867) in Anwendung gebrachten päpstlichen Theorien, welche vorzüglich in Frankreich und Deutschland ihre Ausbildung fanden, Theorien nämlich von einer vollständigen Unterordnung der staatlichen Gewalt unter jene der Kirche und die stärker betonte Oberhoheit des römischen Stuhles den Nationalkirchen gegenüber ¹⁰⁵), hatten die unmittelbare Folge, dass päpstlicherseits häufiger und nachdrücklicher der Versuch eingeleitet wurde diese in Anspruch genommenen Primatialrechte durch die Vermittlung der Gesandten zur vollen Geltung zu bringen ¹⁰⁶).

Indem nämlich das X. Jahrhundert sich sehr sparsam an Nachrichten über die päpstlichen Gesandtschaften zeigt ¹⁰⁷), — wovon die Ursache auf die vielfältigen Wirren zurückzuführen ist, von welchen die einzelnen Bestand-

theile der aufgelösten karolingischen Monarchie heimgesucht wurden, die einem näheren Verkehr zwischen den Fürsten und dem römischen Hofe Einhalt thaten ¹⁰⁸) — kommt seit dem XI. Jahrhunderte hauptsächlich in den Zeiten Gregor VII. ein plötzlicher Umschwung in der Ausübung der Gesandtschaftsrechte von Seite der Päpste vor, um in die Regierung der einzelnen Diöcesen, wenn auch mit Einbusse der Rechte der ordentlichen kirchlichen Verwaltungsorgane einzugreifen und durch eine vollständige und grundsätzliche Reformation der kirchlichen Disciplin einzuschreiten ¹⁰⁹).

Von dieser Auffassung ausgehend übertrugen die Päpste alle kirchlichen Geschäfte in die Hände ihrer Gesandten ¹¹⁰), deren Vollmachten sich in Folge dessen der Art entfalteten, dass von einem übermässigen Eingreifen in alle kirchlich-politischen Verhältnisse um so mehr die Rede sein kann, als ihnen anheimgestellt wurde, in reformatorischer Thätigkeit nach Belieben vorzugehen. Solchem Geiste ist selbst die Sprache der Päpste dieser ¹¹¹) und der nachfolgenden Periode ¹¹²), bei der Abschickung ihrer Stellvertreter nachgebildet, auf Grund der Autorität der prophetischen Formel: „ut evellant et destruant, aedificent et plantent“ ¹¹³).

Die angegebene Vermehrung der Amtsbefugnisse der Gesandten dieser Periode, hat sich hauptsächlich in der zur Zeit Gregor VII. vorkommenden „vicarii“ vereinigt, welche letztere zweifelsohne in den alten „vicarii apostolici“ ihr Vorbild gefunden und als deren Surrogat gedient haben ¹¹⁴). Gregor VII. selbst hatte von der Stellung seiner Gesandten und von ihrer Allgewalt der kirchlichen Localbehörde gegenüber, eine ganz eigenthümliche Auffassung, die findet sich in seinem „Dictatus“ dahin niedergelegt: „quod legatus ejus (papae) omnibus episcopis praesit in concilio, etiam inferioris gradus et adversus eos sententiam depositionis possit dare“ ¹¹⁵). An-

dererseits soll ausdrücklich der Umstand hervorgehoben werden, dass so gewichtig auch die Stellung der Gesandten im Auslande war, doch diese dem Papste gegenüber nur die Bedeutung von Werkzeugen hatten, welche ihm über alle Amtshandlungen Bericht erstatten mussten und deren Massregeln er nach Umständen zu bestätigen¹¹⁶⁾ oder aufzuheben¹¹⁷⁾ sich das Recht zuschrieb¹¹⁸⁾.

Demnach fingen im XI. Jahrhunderte die Päpste an, durch die Autorität des pseudo-isidorischen Rechtes¹¹⁹⁾ in den verschiedenen Provinzen „vicarii“¹²⁰⁾ ex plenitudine pastoralis officii¹²¹⁾ einzusetzen, was nothwendig dahin wirkte, eine bedeutende Einschränkung der Rechte der Metropolitane hervorzubringen¹²²⁾.

§ 3.

Das Decretum Gratiani. — Kirchlich-völkerrechtlicher Standpunkt desselben.

Um jedoch den päpstlichen Gesandten einen noch ausgedehnteren Wirkungskreis zuzusprechen, wurde nicht minder auch die Influenz eines anderen juristischen Factors in Anspruch genommen: das „Decretum Gratiani“¹²³⁾. Vom päpstlichen Standpunkte aus vervollständigte das „Decretum Gratiani“ jene Auffassungen, welche bereits in dem pseudo-isidorischen Rechte im Keime enthalten waren. Ist durch die pseudo-isidorischen Decretale, wenn auch indirect die päpstliche Regierungsgewalt unterstützt worden, so hatte dieselbe durch die im gratianischen Rechte dargebrachte Theorie ihren Abschluss gefunden. Die in Rede stehende Theorie entwickelte und verstärkte die Primatialrechte der römischen Kirche, den anderen Partikularkirchen gegenüber¹²⁴⁾ durch die Aufstellung des unbedingten päpstlichen Gesetzgebungsrechtes¹²⁵⁾, ein Satz, der jedoch der seit Gregor VII. herrschenden Tendenz entsprach¹²⁶⁾. Ein solches unbedingtes Gesetzgebungsrecht, wodurch das Princip des römischen Primates einen so wichtigen Vorschub erhielt und welches

sich in der Formel: „salva tamen in omnibus apostolica auctoritate ¹²⁷⁾ darstellte, erlangte seine Ergänzung durch die Werkzeuge der päpstlichen Gewalt im Auslande, in der Stellung der päpstlichen Gesandten selbst, für welche im XIII. Jahrhunderte, zur Zeit der vollkommenen Ausbildung der päpstlichen Machtvollkommenheit ¹²⁸⁾ — gleichfalls die der obengenannten entsprechende Formel: „salva legatorum sedis apostolicae auctoritate ¹²⁹⁾ aufgebracht und in die Decretalen recipirt wurde, um den juridischen Schutz zu kennzeichnen, welcher — für die unbedingte Ausübung der Primatialrechte des Papstes durch seine Gesandten als päpstliche „vicarii“ — gewährt werden sollte.
